

Begründung *

zum Bebauungsplan

"Bezirkssportanlage Oststadt", Nr. 37/75
(Stadtbezirk Freisenbruch)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Städtebauliche Situation und Planinhalt
- III. Zahlenwerte
- IV. Kosten
- V. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- VI. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

* Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37/75 ist durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt. Der Plan wird etwa begrenzt von der Straße "Sachsenring" (nordöstlich der Einmündung Albert-Schweitzer-Straße ist die gesamte vorhandene Straßenfläche mit einbezogen), der Straße "Schirnbecker Teiche" sowie den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Kleiner Schirnkamp Haus Nrn. 2-28, Großer Schirnkamp Haus Nrn. 27-9 und Schuldenweg Haus Nrn. 81-55. Außerdem werden die Flurstücke 161, 162 und 163 der Flur 8 der Gemarkung Freisenbruch (verlegte Straßentrasse und "Anbindung Albert-Schweitzer-Straße") ebenfalls mit erfaßt.

II. Städtebauliche Situation und Planinhalt

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 26. Juni 1961 beschlossen, daß für den Bereich Leithe / Freisenbruch / Horst (Oststadt) Bebauungspläne im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz aufgestellt werden sollen. Das erfaßte Bebauungsplangebiet liegt innerhalb dieses Bereiches.

In der Oststadt sind zwischen den vorhandenen Vororten Freisenbruch und Eiberg und Horst die Nachbarschaften Freisenbruch-Süd, Bergmannsfeld und Hörsterfeld neu entstanden. Eine Abrundung durch eine Neusiedlung Eiberg ist noch beabsichtigt. Für die sehr stark gestiegene Bevölkerungszahl ist es notwendig, Anlagen für eine Freizeitgestaltung zu schaffen und anzubieten.

Es ist beabsichtigt, außer dem z.T. schon vorhandenen Freibad südlich der Straße "Schuldenweg" südöstlich der Straße "Sachsenring" und gegenüber der Nachbarschaft Bergmannsfeld eine Bezirkssportanlage zu errichten. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für die Anlage von Sport- und Ballspielplätzen geschaffen.

Das vorhandene Siepental wird als "Öffentliche Grünanlage" festgesetzt und soll als Naherholungsgebiet mit weiteren Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für die Bewohner der Oststadt erschlossen werden. In der privaten Grünanlage steht ein aus dem 17. Jahrhundert stammendes Fachwerkhaus, das als eindruckvolles Baudenkmal erhalten werden soll.

III. Zahlenwerte

Bezirkssportanlage	ca. 80 000 qm
Öffentl. Grünanlage	ca. 42 900 qm
Private Grünanlage	ca. 11 000 qm

IV. Kosten

Für die Durchführung der Planungsmaßnahmen entstehen der Stadt voraussichtlich folgende überschläglich ermittelten Kosten:

Bodenordnung:	
Bezirkssportanlage	ca. 1.100.000,-- DM
Grünflächen	ca. 700.000,-- DM
Grünflächengestaltung:	ca. 1.315.000,-- DM
Straßenbau:	ca. 250.000,-- DM
Kanalbau:	ca. 100.000,-- DM
	<hr/>
insgesamt	ca. 3.465.000,-- DM

Zu den Kosten der Grünflächengestaltung kann erfahrungsgemäß mit einem Zuschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk bis zu 30% gerechnet werden.

Die abschnittsweise zu errichtende Bezirkssportanlage erfordert für die Herrichtung der eigentlichen Sportanlagen (ausschl. Hochbau) einen Kostenaufwand von ca. 2,8 Mio. DM und für die Begrünung von ca. 1,7 Mio. DM.

V. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind zur Durchführung der Planung notwendig.

VI. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

~~Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gelten die früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft die in dem Bebauungsplan~~

~~"Bergmannsfeld (Oststadt)"~~

~~enthaltenen Festsetzungen, soweit diese den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37/75 betreffen.~~

Essen, den 21. 3. 1975

Baudezernat

Beigeordneter



Stadtplanungsamt

Direktor des Stadtplanungsamtes

Diese Begründung hat einschließlich der Anlage vom 18. März 1975 (Lageplan mit Höhen* der Bezirkssportanlage Oststadt) gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 23. Juni 1975 bis 23. Juli 1975 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 28. Juli 1975

Der Oberstadtdirektor
I. A.

* und Gestaltung



Mester

Städt. Vermessungsrat

Der Abschnitt VI - Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne - wurde gestrichen, da die betroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Bergmannsfeld (Oststadt)" nicht rechtsverbindlich geworden sind.

Essen, den 28. November 1975
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Dr.-Ing. Gerberding-Wiese
Dr.-Ing. Gerberding-Wiese
Stellvertretende Amtsleiterin

Gehört zur Vig. v. 13. 5. 1976
A 7344-12.03 (Essen 4807)
Regierungspräsident
Düsseldorf

Die violette Ergänzung "und Gestaltung" auf Seite 4, letzter Absatz, Zeile 2 erfolgte aufgrund eines Hinweises in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 13. Mai 1976.

Essen, den 24. Mai 1976
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Dr.-Ing. Gerberding-Wiese
Dr.-Ing. Gerberding-Wiese
Stellvertretende Amtsleiterin

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen v. 11. Juni 1976 bekanntgemacht worden

Essen, den 11. Juni 1976

Der Oberstadtdirektor
i. A.



Mester
Mester
Städt. Vermessungsrat